

RAUM FÜR MENSCH UND NATUR – DIE LANDSCHAFTSINITIATIVE

LANDWIRTSCHAFTLICHE ARGUMENTE FÜR DIE LANDSCHAFTSINITIATIVE

- **Die Landschaftsinitiative verankert den Schutz des Kulturlandes in der Verfassung!**
- **Die Landschaftsinitiative bringt eine klare Trennung von Bau und Nichtbaugebiet und unterstützt damit das bäuerliche Bodenrecht!**
- **Die Landschaftsinitiative sichert die landwirtschaftliche Produktion!**
- **Dank der Landschaftsinitiative kann die Landwirtschaft ihren verfassungsmässigen Versorgungsauftrag langfristig erfüllen!**
- **Mit der Landschaftsinitiative bleibt die Stadt städtisch und das Land ländlich!**

Die Landschaftsinitiative (Eidgenössische Volksinitiative „Raum für Mensch und Natur“) strebt die Änderung des Raumplanungsartikels (Artikel 75) in der Bundesverfassung an. Die Bodennutzung in der Schweiz soll dahingehend verbessert werden, dass die seit Jahrzehnten anhaltende, rasante Zersiedelung der Schweiz gestoppt wird. Unter der chaotischen Ausdehnung der Siedlungsfläche leidet schwergewichtig die schweizerische Landwirtschaft, indem ihr laufend Produktionsfläche entzogen oder die Bewirtschaftung erschwert wird. Der Schutz des Kulturlandes ist eine der expliziten Forderungen der Landschaftsinitiative¹.

WAS DIE LANDSCHAFTSINITIATIVE DER SCHWEIZERISCHEN LANDWIRTSCHAFT BRINGT

- **Schutz des Kulturlandes als Verfassungsauftrag für Bund und Kantone**

Die Landschaftsinitiative will Raum für Mensch und Natur erhalten. Sie will dazu insbesondere die bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen vor der weiteren Umteilung in Bauzonen bewahren. **Dazu verankert die Landschaftsinitiative den Schutz des Kulturlandes zum ersten Mal klar in der Bundesverfassung.** Bund und Kantone haben für den planerischen Schutz des Kulturlandes zu sorgen. Dies ist ein deutliches Bekenntnis zur Erhaltung der vielfältigen Kulturlandschaft mit ihren landwirtschaftlichen Produktionsflächen als fundamentalen Bestandteil unseres Landes. Bis anhin wurden Landwirtschaftsflächen als raumplanerische

¹ Wortlaut der Initiative am Schluss

Restflächen vernachlässigt. Die Landschaftsinitiative unterstützt Bauern und Bäuerinnen, welche die Versorgung der Bevölkerung und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ernst nehmen, und will ihnen den dazu notwendigen Raum sichern.

- **Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet ergänzt das bäuerliche Bodenrecht**

Die Landschaftsinitiative verpflichtet Bund und Kantone, für eine Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet zu sorgen. Durch die klare Trennung von Gebieten, in denen gebaut werden soll, und Gebieten, die der Landwirtschaft vorbehalten bleiben, wird das Landwirtschaftsland planerisch der Spekulation entzogen und gleichzeitig werden die Bodenpreise in der Landwirtschaftszone so tief gehalten, dass sich Bauernbetriebe weiterhin Landkäufe leisten können. Die Landschaftsinitiative ist somit die sinnvolle raumplanerische Ergänzung zum bäuerlichen Bodenrecht, das beibehalten werden soll. Die von der Landschaftsinitiative geforderte Plafonierung der Gesamtfläche der Bauzonen für die nächsten 20 Jahre entschärft den Siedlungsdruck auf die Landwirtschaftsflächen und gibt den Landwirten Planungssicherheit.

- **Mit der Landschaftsinitiative bleibt die Stadt städtisch und das Land ländlich**

Durch die Bestimmungen zur hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen und die Begrenzung der gesamtschweizerischen Bauzonenfläche wird die Bautätigkeit innerhalb der bereits bestehenden Siedlungen gefördert, was den Siedlungsdruck auf die landwirtschaftlichen Flächen verringert. Neuer Wohnraum soll durch Nutzung von bestehendem Bauland, durch Siedlungsverdichtung in den Dörfern, Städten und Agglomerationen, auf derzeitigen Industriebrachen und durch Aufstockung bereits bestehender Gebäude entstehen und nicht durch neue Bauzonen oder Bauzonenerweiterungen im Kulturland. Die von der Landschaftsinitiative gewünschte Entwicklung zu einer Verdichtung der Siedlungen führt auch dazu, dass der Vielfalt des Kulturlandes mehr Platz gewährt wird. Städtischer Raum und ländlicher Raum sollen weiterhin in ihrer eigenen charakteristischen Form erkennbar bleiben. Es gilt zu vermeiden, dass der sogenannte „Siedlungsbrei“ aus Gewerbebauten, Verkehrsinfrastruktur und Wohnquartieren weiteres Landwirtschaftsland überzieht und in gesichtslose Vorstädte verwandelt.

- **Zu grosse Bauzonen fördern Zersiedelung und beeinträchtigen die landwirtschaftliche Bewirtschaftung**

Die rechtsgültig eingezonten, aber noch nicht überbauten Bauzonen umfassen zwischen 38'000 ha und 53'000 ha unüberbauter Bauzone, hinzu kommen 15'000 ha innere Reserven². Diese Fläche böte zusätzlichen Wohn- und Wirtschaftsraum für bis zu 2.1 Millionen Menschen, vorausgesetzt, sie würde in bodensparender Form überbaut. Zu grosse Bauzonen geben Anreiz zu einer nicht haushälterischen Bodennutzung und fördern die Zersiedelung. Bezogen auf die Landwirtschaft hat dies nicht nur einen unangemessenen Verbrauch von Kulturland sondern auch eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zur Folge. Die Vermischung von Wohn- und Landwirtschaftsflächen führt zu Immissionsproblemen, landwirtschaftlichen Restflächen und ungünstigen Parzellenabgrenzungen.

² Bauzonenstatistik Schweiz 2007 (ARE, 2008)

DIE LANDSCHAFTSINITIATIVE AUS LANDWIRTSCHAFTLICHER SICHT

Die Landschaftsinitiative sichert die landwirtschaftliche Produktion

Die Landschaftsinitiative anerkennt die produzierende Landwirtschaft. Bauten und Anlagen, welche für die bodenbewirtschaftende Landwirtschaft notwendig sind, dürfen auch nach Annahme der Landschaftsinitiative in der Landwirtschaftszone gebaut werden. Die Landschaftsinitiative verlangt keine zusätzlichen Verschärfungen oder Einschränkungen beim zonenkonformen Bauen ausserhalb der Bauzonen und bei der inneren Aufstockung. Dasselbe gilt bezüglich des nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebes und der Umnutzung und Änderung von bestehenden Gebäuden. Die seit 1. September 2007 in Kraft getretene Teilrevision des Raumplanungsrechts (RPG und RPV) wird mit der Landschaftsinitiative nicht in Frage gestellt und weitere Revisions Schritte im Bereich des Bauens in der Landwirtschaftszone werden auch nicht bezweckt. Wie bereits heute soll der Bund für die Regelungen zum Bauen im Nichtbaugebiet zuständig bleiben. Er muss dabei die zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens, die geordnete Besiedlung des Landes, die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet und den Schutz des Kulturlandes berücksichtigen.

Landwirtschaftsfremdes Wohnen bleibt im bisherigen rechtlichen Rahmen innerhalb bestehender Gebäude zulässig. Neue nichtlandwirtschaftliche und nicht standortgebundene Wohnbauten widersprechen hingegen der geforderten Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet. Dasselbe würde für Lockerungen beim nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb ohne engen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe gelten. Solche würden letztlich den Interessen der Landwirtschaft zuwider laufen. Mit der Zulassung von Gewerbe und Industrie im Landwirtschaftsgebiet würde sich das kostengünstige Landwirtschaftsland verteuern und den Landwirtschaftsbetrieben einen untragbaren Kostendruck auferlegen, den der Steuerzahler wieder über Subventionen ausgleichen müsste. Es ist davon auszugehen, dass damit auch die Abschaffung des bäuerlichen Bodenrechts eingeläutet würde.

DIE WICHTIGKEIT DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN PRODUKTIONSFLÄCHE UND DIE AUSWIRKUNGEN DES VERLUSTES VON GUTEM KULTURLAND

Der Boden als Produktionsmittel für den Landwirtschaftsbetrieb

Der Boden ist das wichtigste Produktionsmittel für den Landwirtschaftsbetrieb. Gelingt es nicht, den Kulturlandverlust vor allem in günstigen Lagen zu bremsen, werden noch mehr Betriebe mangels Produktionsbasis ihre Existenz verlieren. Die eingezonte, aber noch unüberbaute Bauzonenfläche der Schweiz beträgt zwischen 38'000 ha und 53'000 ha, was der Betriebsfläche von gut 2-3000 durchschnittlichen Landwirtschaftsbetrieben entspricht. Durch die weitere Einzonung von Landwirtschaftsflächen würde der Druck auf die Landwirtschaft noch mehr erhöht.

Verlust an Produktionsfläche

Seit Jahrzehnten ist in der Schweiz ein dramatischer Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen feststellbar. In den zwölf Jahren zwischen den letzten zwei Erhebungen der Arealstatistik (1979/85 bis 1992/97) fielen in der Schweiz 32'000 ha Kulturland der Siedlungsentwicklung zum Opfer, sprich dem Bau von Wohnhäusern, Gewerbe- und Industriebauten, Ver-

kehrswegen und Freizeitanlagen (z.B. Golfplätzen)³. Dies ist mehr als die Fläche des Kantons Schaffhausen (298 km²). Jahr für Jahr gehen der Schweiz somit 2700 ha Kulturland auf Grund der wachsenden Siedlungen verloren.

Da gute Lagen für die Siedlungsentwicklung meist gleichzeitig auch gute Böden für den Ackerbau darstellen, vollzieht sich das Siedlungswachstum vielerorts auf den fruchtbarsten und wertvollsten landwirtschaftlichen Böden. Einige Kantone sind heute kaum mehr in der Lage, ihren gesetzlichen Auftrag bezüglich Fruchtfolgeflächen zu erfüllen. Mit der fortschreitenden Verdrängung der landwirtschaftlichen Flächen wird somit die Möglichkeit einer ausreichenden Nahrungsmittelversorgung in Krisenzeiten aufs Spiel gesetzt. Die zunehmende Verdrängung der Landwirtschaft aus den Gunstlagen in den grossen Alpentälern bedeutet letztlich auch einen Rückgang der Alpwirtschaft.

Die fortschreitende Zersiedelung zerstört zudem Lebensräume für die Natur und unterbricht wichtige Wanderungskorridore.

VERFASSUNGSauftrag AN DIE SCHWEIZERISCHE LANDWIRTSCHAFT (ART.104 BV)

Durch den fortschreitenden Verlust an Kulturland sind zwei zentrale verfassungsmässige Aufträge der Schweizer Landwirtschaft gefährdet:

a. Sichere Versorgung der Bevölkerung

Die sichere Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln in Krisenzeiten und somit die Sicherstellung des erforderlichen Kulturlandes ist primäre Aufgabe jeder Volkswirtschaft. Die Ernährungssicherung ist eine langfristige, auf mehrere Generationen hin ausgelegte Aufgabe. Sie ist eine wichtige Voraussetzung für eine wirtschaftlich notwendige Stabilitäts- und glaubwürdige Neutralitätspolitik.

Der Anteil der Inlandproduktion am inländischen Gesamtverbrauch wird allgemein als Selbstversorgungsgrad (gemessen in Kalorien) definiert. Gemäss Risikoanalyse des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung ist ein Selbstversorgungsgrad von rund zwei Dritteln für die Schweiz eine gute Basis. Die schweizerische Landwirtschaft produzierte 1976 rund 60 Prozent der im Inland konsumierten Nahrungsmittel (Ernährungsplanung 1975). Bis 2006 hat sich der Selbstversorgungsgrad nicht verringert, obschon in diesem Zeitraum die Wohnbevölkerung um rund 1,2 Mio. Personen⁴ zugenommen hat und die landwirtschaftliche Nutzfläche um schätzungsweise 70'000 Hektaren⁵ abgenommen hat. Die Produktivitätsfortschritte der Landwirtschaft haben dies ermöglicht. Nicht ohne Folgen: Die höheren Erträge im Pflanzenbau und Leistungssteigerungen bei den Tieren sowie die stark zunehmende Mechanisierung einerseits und der Rückgang der landwirtschaftlichen Nutzfläche, der Landwirtschaftsbetriebe und der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte andererseits führten zu einer grösseren Krisenanfälligkeit (Logistik, Technologie, Naturereignisse u.a.) und Auslandabhängigkeit bei den Produktionsmitteln (Futtermittel, Treibstoffe, Pflanzenschutzmittel, Dünger u.a.). So gesehen hat sich die eigene Versorgungssicherheit bei den Nahrungsmitteln im Laufe der Jahre zunehmend verringert. Mit einem fortschreitenden Kulturlandverlust, vor allem in vorrangi-

³ Erste Ergebnisse aus der noch unvollständig erhobenen Periode 2004/09 deuten auf einen Verlust an Landwirtschaftsfläche in der gleichen Grössenordnung hin.

⁴ Bundesamt für Statistik, Bevölkerungsstatistik

⁵ Bundesamt für Statistik, Arealstatistik. Ergebnisse aus den Erhebungsperioden 1979/85 und 1992/97 sowie Hochrechnung der bereits vorliegenden Zahlen der Erhebungsperiode 2004/09 (Juni 08)



gen Landwirtschaftsgebieten, wird die landwirtschaftliche Produktion in der Schweiz zunehmend verletzlich, zumal kurz- und mittelfristig von einem weiteren Bevölkerungswachstum auszugehen ist.

Die Ernährungssicherung in der Schweiz setzt voraus, dass das in unserem Land noch vorhandene geeignete Kulturland, vorab die Fruchtfolgeflächen (FFF) und vorrangigen Futterbauflächen, sowohl quantitativ als auch qualitativ erhalten bleibt. Ob der vom Bundesrat festgelegte Mindestumfang an FFF gesamtschweizerisch über die Raumplanung überhaupt sichergestellt ist, muss solange in Frage gestellt werden, bis die entsprechenden aktuellen Ergebnisse aller Kantone vorliegen⁶. Im Hinblick auf den knappen Selbstversorgungsgrad von 60 Prozent, die erhöhte Krisenanfälligkeit der Landwirtschaft, das zumindest kurz- und mittelfristig noch eintretende Bevölkerungswachstum und der damit zwangsläufig verbundene Kulturlandverlust sind für die Ernährungssicherung die landwirtschaftliche Nutzfläche gesamthaft und auch Sömmerungsweiden von Bedeutung.

Der Erhalt von ausreichenden landwirtschaftlichen Produktionsflächen im Inland ist auch wegen der sich ausbreitenden Nahrungsmittelknappheit in anderen Weltgegenden ein Gebot der Stunde. Die Schweiz soll weiterhin mehr als die Hälfte ihrer Nahrungsmittel im eigenen Land produzieren können und fähig sein, für etwaige Krisensituationen ihre Produktion zu erhöhen. Um gesunde und umweltgerechte Lebensmittel zu produzieren, braucht es ausreichend landwirtschaftliche Flächen – die Landschaftsinitiative sichert sie.

b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Pflege der Kulturlandschaft

Durch eine ökologische Produktion sichert die Landwirtschaft den Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Sie trägt somit zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Gestaltung einer vielfältigen, abwechslungsreichen Kulturlandschaft bei. Nicht zuletzt schafft sie attraktive Freiräume und Erholungsgebiete, die von der Wohnbevölkerung wie Feriengästen gleichermaßen geschätzt werden.

Die fortschreitende Zersiedelung zerstört einerseits direkt Lebensräume für die Natur, unterbricht wichtige Wanderungskorridore für Tiere und verunstaltet traditionelle Kulturlandschaften. Sie hat aber auch indirekte Folgen: Mit der Überbauung und anderweitigen Zweckentfremdung vorrangiger Landwirtschaftsböden wird zahlreichen Landwirtschaftsbetrieben die Existenzgrundlage geschmälert. Dieser Verlust trägt zu einem Rückgang der Landwirtschaftsbetriebe und der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte bei. Damit verbunden ist eine Aufgabe der Bewirtschaftung von Hang- und Steillagen. Die nicht mehr genügende Winterfutterbasis verlangt nach einer Reduktion der Viehbestände; diese führt zu einer Unterbestossung und damit Vergandung von Alpweiden. Die Vergandung und Verwaldung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen nimmt vor allem im Berg- und Hügelgebiet ständig zu. Der Schutz der geeigneten Landwirtschaftsgebiete ist somit ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Pflege der offenen Kulturlandschaft.

⁶ Es muss davon ausgegangen werden, dass ein beträchtlicher Teil des Siedlungsflächenzuwachses der letzten Jahrzehnte auf Kosten von Fruchtfolgeflächen geht.

DER WORTLAUT DER LANDSCHAFTSINITIATIVE

Heutiger Raumplanungsartikel (Art. 75)	Raumplanungsartikel (Art. 75) gemäss Wortlaut der Landschaftsinitiative
¹ Der Bund legt Grundsätze der Raumplanung fest. Diese obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes.	¹ Bund und Kantone sorgen für die zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens, die geordnete Besiedlung des Landes, die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet und den Schutz des Kulturlandes. Sie berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Erfordernisse der Raumplanung.
² Der Bund fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und arbeitet mit den Kantonen zusammen.	² Der Bund legt Grundsätze der Raumplanung fest. Er erlässt Bestimmungen, insbesondere für eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen und zur Begrenzung des Bauens im Nichtbaugebiet. Er fördert und koordiniert die Raumplanung der Kantone.
³ Bund und Kantone berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Erfordernisse der Raumplanung.	³ aufgehoben
	Übergangsbestimmung Art. 197 Ziff. 8: Nach Annahme von Artikel 75 darf die Gesamtfläche der Bauzonen während 20 Jahren nicht vergrössert werden. Der Bundesrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.